

Betriebsrentenstärkungsgesetz Einkommensfreibetrag bei Grundsicherung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem Jahr 2003 Bestandteil der Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) und dient der Bekämpfung verschämter Altersarmut. Verschämt, weil ältere Menschen trotz Hilfebedürftigkeit die Hilfe zum Lebensunterhalt oftmals nicht in Anspruch genommen haben, um z.B. den Rückgriff der Sozialämter auf ihre Kinder zu vermeiden. Grundsicherung ist – wie Sozialhilfe auch – steuerfinanziert.

Bisher wurde auf eine private Altersvorsorge oder betriebliche Altersversorgung oftmals verzichtet, wenn abzusehen war, dass es später einmal zum Bezug von Sozialhilfe oder auch Grundsicherung kommen könnte. Das Argument: Diese Vorsorgemaßnahmen werden bei Hilfebedürftigkeit in Ansatz gebracht. Mit der Einführung eines Einkommensfreibetrags wird dieser Argumentation entgegengewirkt. Ziel ist es, einen weiteren Anreiz für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge zu geben.

Der Freibetrag gilt für jedes Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge,

- das monatlich bis zum Lebensende gezahlt wird,
- auf das der Hilfebedürftige vor Erreichen der Regelaltersgrenze Ansprüche erworben hat und
- das dazu geeignet ist, seine Versorgungssituation aus gesetzlichen Pflichtversorgungssystemen oder auch beamtenrechtliche Versorgungsansprüche zu verbessern.

Laufende Zahlungen aus betrieblicher Altersversorgung, Riester- und Basisrenten werden in jedem Fall anerkannt.

Einkommensfreibetrag

Bei der Grundsicherung wird ein monatlicher Freibetrag/Sockelbetrag in Höhe von 100 € aus einer zusätzlichen Altersversorgung des Leistungsberechtigten eingeführt. Hinzu kommen 30 % des übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersversorgung, höchstens jedoch die Hälfte der Regelbedarfsstufe I aus der Hartz IV Gesetzgebung. Der Freibetrag in 2017 ist damit auf höchstens 204,50 € im Monat festgelegt und wird erst ab einer zusätzlichen monatlichen Rentenleistung von rd. 450 € überschritten.

Höchstfreibetrag
2017
monatlich 204,50 €

- Beispiel: Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung monatlich 580 € Grundsicherungsleistung 300 €
 - Rentenzahlung aus Riester-Rente 120 €
 - Rentenzahlung aus privater Rentenversicherung 115 €
 - Rentenzahlung aus betrieblicher Altersversorgung 85 €
 - Gesamte Rentenleistung aus zusätzlicher Altersvorsorge 320 €

Es ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 166 € (100 € + 30 % der übersteigenden Einnahmen). Die Grundsicherung in Höhe von 300 € wird um 154 € gekürzt. Die gesamten Einnahmen betragen danach monatlich 1.046 €

Fazit

Mit der Einführung des Einkommensfreibetrags im Rahmen der Grundsicherung ist ein wichtiges Signal gesetzt: Private und betriebliche Altersversorgung lohnen sich! Gerade die staatlich geförderten Vorsorgeprodukte gewinnen dadurch an Akzeptanz und stellen im Fall der Hilfebedürftigkeit eine wertvolle Ergänzung der Sozialhilfeleistungen dar.